



## Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon 0211 475-2376

Fax 0211 475-1995

- Gegen Empfangsbekanntnis -  
Bürgermeister  
der Stadt Erkrath  
Bahnstraße 16  
40699 Erkrath

Frist: 23.09.07  
Widerspruch / Klage  
Berufung / Revision

andreas.pohlmann@brd.nrw.de

Zimmer Ce 277

Auskunft erteilt:

Herr Pohlmann

Herr Grünebaum

Aktenzeichen

15.04.02-09/07

bei Antwort bitte angeben

über:

Rechtsanwälte Baumeister  
Postfach 1308  
48003 Münster

Datum: 17.08.2007

### **Kohlenmonoxid-Rohrleitungsanlage zwischen den Chemieparks Dormagen und Krefeld-Uerdingen der Bayer AG**

Antrag der Bayer MaterialScience AG vom 17.04.2007 auf vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 37 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (EEG NW) i.V.m. dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006

Mein Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007  
Ihr Widerspruch vom 26.07.2007 – 122/07CH -

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 475-0  
Fax 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.bezreg-  
duesseldorf.nrw.de

Auf Ihren Widerspruch vom 26.07.2007 gegen meinen Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007 - 15.04.02-09/07 – ergeht folgender

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/ Klever Straße

### **Widerspruchsbescheid:**

1. Ihren Widerspruch vom 26.07.2007 gegen meinen Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007 weise ich zurück.
2. Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandene Kosten sind von ihnen selbst zu tragen.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC: WELADED

**Gründe:****I.**

Hintergrund des vorliegenden Besitzeinweisungsverfahrens ist die Errichtung einer insgesamt ca. 66 - 67 km langen, mindestens 1,40 m unterhalb der Erdoberfläche verlaufenden Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid mit einem Durchmesser von DN 250 nebst der dazugehörigen Neben- und Sicherheitsanlagen zwischen Köln-Worringen und Krefeld-Uerdingen. Die Anlage soll bereits ca. im Herbst 2007 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage soll insoweit die beiden zu der Fa. Bayer AG (eine Holding, zu der auch die Antragstellerin gehört), gehörenden Chemiepark-Standorte Dormagen und Krefeld-Uerdingen verbinden, wobei das in Dormagen transportierte Kohlenmonoxid nach Krefeld-Uerdingen geleitet werden soll. Die Leitung soll dazu dienen, die Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxid-Versorgung, insbesondere für den Standort Uerdingen, zu sichern. Derzeit wird der Kohlenmonoxid-Bedarf für die Kunststoffproduktion in Krefeld-Uerdingen ausschließlich aus einer Koksvergasungsanlage vor Ort gedeckt. Die Kohlenmonoxid-Produktion am Standort Dormagen erfolgt dagegen in einem moderneren Verfahren, durch zwei sog. Steam-Reformer. Diese Steam-Reformer produzieren Kohlenmonoxid insbesondere aus Wasserdampf und Kohlendioxyd. Hierfür erfolgt eine Direktverarbeitung von Kohlendioxyd, das am Standort Dormagen als Abfallprodukt anfällt und ansonsten in die Atmosphäre abgegeben würde. Diese Anlagen sind zur Zeit nicht ausgelastet und verfügen über ausreichende Kapazitäten auch zur Versorgung des Standortes Krefeld-Uerdingen.

Die Leitung wird überwiegend rechtsrheinisch und über weite Teile parallel zur Bundesautobahn A 3 geführt werden. Sie tangiert in ihrem Verlauf das Gebiet der Städte Köln, Monheim, Langenfeld, Hilden, Solingen, Mettmann, Ratingen, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld sowie von Ihnen.

Zwischen Düsseldorf-Hubbelrath und Krefeld Uerdingen soll die Leitung über ca. 33 km überwiegend parallel mit einer nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Beschluss vom 14.02.2007, Az. 65.9-02/05, planfestgestellten Rohrfernleitungsanlage der Fa. WinGas GmbH zum Transport von Erdgas verlegt werden. Der Abstand zwischen den Mittelachsen der beiden Leitungen würde dabei lediglich 2 Meter betragen und ein gemeinsamer Schutz-

streifen von acht Metern Breite angelegt werden. Des weiteren würde ein gemeinsamer Arbeitstreifen von 16 m Breite genutzt werden.

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Erdgas-Leitung der Fa. WinGas GmbH haben bereits begonnen. Auch diese Leitung soll ca. im Herbst 2007 in Betrieb genommen werden.

Grundlage für den Bau der Rohrfernleitungsanlage durch die Antragstellerin ist ein sofort vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2007, Az. 541/8-BIS. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist derzeit Gegenstand mehrerer beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängiger Klagen. Anträge auf Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses liegen nicht vor – im insoweit in der Presse diskutierten Trassenverlauf im Gebiet Duisburg haben bereits Arbeiten im planfestgestellten Trassenbereich begonnen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Zusammenhang mit dem Vorhaben das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 130) – im folgenden „RohrIG“ - beschlossen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage muss sich die Antragstellerin Grunddienstbarkeiten an den entlang der Trasse betroffenen Grundstücken einräumen bzw. für die Errichtung zumindest vorzeitig den Bau gestatten lassen.

Die Bauarbeiten für die Anlage hatten auf den Grundstücken, für die der Antragstellerin durch die Berechtigten Baugestattung erteilt wurde, bereits begonnen. Auf den noch nicht zur Verfügung stehenden Grundstücken sollen die Arbeiten unmittelbar beginnen, sobald die Antragstellerin hierzu berechtigt ist. Die diesbezüglichen Aufträge sind bereits vergeben. Auch auf anderen besitzeingewiesenen Flächen sind die Arbeiten insoweit bereits aufgenommen worden.

Die Antragsstellerin muss für die plangemäße Errichtung und den späteren Betrieb der Anlage auch auf die gegenständlichen Grundstücke in Ihrem Eigentum zugreifen.

Insoweit benötigt die Antragstellerin die dauerhafte Berechtigung, die Leitung zum Zwecke des Transports von gasförmigem Kohlenmonoxid mit einem Durchmesser von DN 250 nebst der dazugehörigen Neben- und Sicherheitsanlagen auf Ihren in dem angegriffenen Besitz einzuweisen.

sungsbeschluss bezeichneten Grundstücken in der planfestgestellten Trasse unterhalb der Erdoberfläche zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Des weiteren benötigt sie die dauerhafte Berechtigung der Anlegung einer sechs Meter breiten Schutzstreifenfläche auf den in dem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss bezeichneten Grundstücksteilflächen, in deren Zentrum die Leitung verlaufen soll. Auf dieser Schutzstreifenfläche müssten während des gesamten Betriebszeitraums der Anlage jegliche Maßnahmen unzulässig sein, die die unterhalb der Geländeoberfläche verlegte Rohrleitung beeinträchtigen oder schädigen könnten.

Zudem benötigt sie während der Bauausführung das vorübergehende Recht zur Inanspruchnahme eines Arbeitsstreifens auf den in dem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss insoweit genannten Grundstücksteilflächen mit einer Breite von rd. 16 m im freien Feld bzw. von rd. 13,50 m im Wald. Dieser Arbeitsstreifen soll während der Bauarbeiten insbesondere zum Betreten, Befahren mit Baumaschinen sowie zum Zwischenlagern von Baumaterial und Erdaushub in Anspruch genommen werden. Nach Durchführung der Baumaßnahme soll die Arbeitsstreifenfläche durch die Antragstellerin rekultiviert werden.

Die gegenständlichen Flächen sind in dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2007, Az. 541/8-BIS zur insoweitigen Inanspruchnahme vorgesehen (vgl. S. 1-11 ; Eigentümerverzeichnis gem. Erkrath, Anlage / Kapitel 9, Ordner 1 von 25 des Antrags vom 29.08.2005, sowie der betroffenen Grundstücke im Ordner 1, Anlage A1b von der ersten Planänderung vom 07.12.2005 i.V.m. den zugehörigen Plänen).

Die Antragstellerin hat sich im Jahre 2006 – überwiegend über die Gesellschaft für Pipelinerechte Höhnel GmbH - vergeblich um eine Einigung mit Ihnen über den Abschluss einer die dauernde Inanspruchnahme Ihres Grundeigentums gestattenden Vereinbarung und zur freiwilligen Bewilligung der Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit gegen eine angemessene Entschädigung bemüht. Auch eine Einigung über eine vorzeitige Besitzüberlassung der beanspruchten Grundstücksteilflächen unter Vorbehalt sämtlicher Entschädigungsansprüche ist nicht zustande gekommen.

Mit Schreiben vom 17.04.2007 hat die Antragstellerin bei mir einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung gestellt. Diesbezüglich habe ich

am 12.06.2007 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Sach- und Rechtslage erörtert wurde.

Hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Vortrags der Beteiligten nehme ich vollinhaltlich auf das allen Beteiligten zugegangene Verhandlungsprotokoll vom 12.06.2007 Bezug.

Hinsichtlich des Vortrags der Beteiligten im Übrigen nehme ich auf die Antragsschrift der Antragstellerin vom 17.04.2007 sowie Ihren Schriftsatz vom 18.06.2007 und auf den darin auch für das vorliegende Verfahren in Bezug genommenen Schriftsatz vom 15.06.2007 zum Parallelverfahren Az. 15.04.02-07/07 (Stadt Hilden) Bezug.

Die Antragstellerin hat beantragt,

- (1) die Antragstellerin zum nächstmöglichen Termin vorzeitig dauerhaft mit der Berechtigung in den Besitz in die in ihrem Antrag vom 17.04.2007 näher bezeichneten Grundstücke der Antragsgegnerin einzuweisen, jeweils im Zentrum der unterhalb der auf den als Anlage CBH 2 dem Antrag beigefügten Planskizzen grau angelegten Teilflächen (Schutzstreifenflächen) aus den vg. Grundstücken in der Gemarkungen Hilden in einer Tiefe von mindestens 1,40 m unterhalb der Geländeoberfläche Anlagen einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid mit einem Durchmesser von DN 250 nebst der dazugehörigen Neben- und Sicherheitsanlagen zu errichten, zu belassen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern sowie zu betreiben;
- (2) der Antragsgegnerin zum nächstmöglichen Termin vorzeitig dauerhaft den Besitz an den in ihrem Antrag näher bezeichneten Grundstücksteilflächen insoweit zu entziehen, dass auf diesen Teilflächen das Anpflanzen von tiefwurzelnenden Bäumen und Sträuchern, die Errich-

tung von Gebäuden sowie allgemein jegliche Maßnahmen, die die unterhalb der vorbezeichneten Grundstücksteilflächen verlegte Rohrleitungsanlage beeinträchtigt oder gefährden könnte, während des Bestandes und Betriebes der Rohrleitungsanlage unzulässig ist;

- (3) die Antragstellerin zum nächstmöglichen Termin vorzeitig vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten mit der Berechtigung in den Besitz der in Ihrem Antrag näher bezeichneten Grundstücke der Antragsgegnerin einzuweisen, den in den als Anlage CBH 2 dem Antrag beigefügten Lageplänen jeweils schraffiert dargestellten Bereich aus den vorbezeichneten Grundstücken (Arbeitsstreifenflächen) zum Zwecke der Durchführung der Bauarbeiten zur Verlegung einer Kohlenmonoxid-Fernleitung zu verwenden, insbesondere diesen Bereich zu betreten, mit Baumaschinen zu befahren, Baumaterialien zu lagern und zu bearbeiten;
- (4) die sofortige Vollziehbarkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses anzuordnen.

Sie haben beantragt,

den vorstehenden Antrag zurückzuweisen.

Im Übrigen wird insoweit auf den Besitzeinweisungsbeschluss Bezug genommen.

Ich habe vor der Besitzeinweisung den Zustand der gegenständlichen Flächen am 23.06.2007 durch den Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Dr. Andreas Mager und am 15.07.2007 durch Herrn Dipl.-Ing. Christoph Hildebrand feststellen lassen. Das Ergebnis der Begutachtung ist den Beteiligten mit gesonderten Schriftsätzen zugegangen.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 18.07.2007 habe ich die Antragstellerin antragsgemäß vorläufig in den Besitz der dort näher benannten Flächen aus Ihrem Eigentum eingewiesen und die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet. Hinsichtlich der Begründung meiner Entscheidung nehme ich vollinhaltlich auf den Beschluss Bezug.

Am 07.08.2007 hat die Antragstellerin auf den besitzeingewiesenen Flächen mit den Bauarbeiten begonnen.

Sie haben am 26.07.2007 bei mir Widerspruch gegen den Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007 eingelegt. Hinsichtlich der Begründung Ihres Widerspruchs nehme ich auf Ihren insoweitigen Schriftsatz und die insoweit in Bezug genommene Antragbegründung für Ihren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 27.07.2007 Bezug.

Am 26.07.2007 haben sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruches gegen den Besitzeinweisungsbeschlusses wiederherzustellen sowie die Antragstellerin und mich aufzufordern, bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag von jeglichen Maßnahmen zur Umsetzung des Besitzeinweisungsbeschlusses vom 18.07.2007 abzusehen. Eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

## II.

### Zu (1):

Ihr Widerspruch, über den ich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entscheiden habe, ist zulässig, aber unbegründet.

Mein angegriffener Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in ihren Rechten, vgl. § 68 i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

a. Der Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007 ist nicht aufgrund formeller Mängel aufzuheben.

(1) Gegenstand des Besitzeinweisungsbeschlusses ist u.a. das Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40.

(a) Dieses Flurstück ist insgesamt 13.536 qm groß – die Größe wird daher sowohl in dem Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007, als auch in dem Besitzeinweisungsantrag vom 17.04.2007 unzutreffend mit 5.914 qm angegeben. Die Größe dieses Flurstücks wird dagegen in dem dem Antrag anliegenden und in Bezug genommenen sowie allen Beteiligten zugestellten Grunderwerbsverzeichnis auf S. 1 der Anlage CBH 5 zutreffend mit 13.536 qm angegeben. Größe und Zuschnitt dieses Flurstücks sind zudem in dem Grunderwerbsplan CBH 2, Bl. G 105 N 2 richtig dargestellt, der sowohl dem Antrag vom 17.04.2007 anlag und in Bezug genommen sowie allen Beteiligten zugestellt worden ist, als auch von dem Besitzeinweisungsbeschluss vom 18.07.2007 in Bezug genommen wurde.

Die insoweitige unzutreffende Angabe der Größe des Gesamtgrundstücks ist für die vorliegende Besitzeinweisung indes unschädlich.

Gegenstand der Besitzeinweisung ist zum einen nicht die gesamte Fläche des Flurstücks 40 aus der Flur 19 in der Gemarkung Hochdahl, sondern nur eine Fläche in Größe von 11 qm. Dieser 11 qm große Zipfel an der Grenze zu den Flurstücken 147 und 39 soll während der Bauarbeiten vorübergehend als Arbeitsstreifen genutzt werden. Dieser Arbeitsstreifen und die insoweit betroffene Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 sind in dem Grunderwerbsplan CBH 2, Bl. G 105 N 2 zutreffend, deutlich und hinreichend bestimmt dargestellt. Der Besitzeinweisungsbeschluss nimmt für die vorübergehende Besitzeinweisung in die Arbeitsstreifenflächen ausdrücklich auf die in den Plänen der Anlage CBH 2 zum Besitzeinweisungsantrag dargestellten Arbeitsstreifenflächen Bezug. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist bereits daher trotz der unzutreffenden Angabe der Größe des Gesamtgrundstücks Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 insoweit hinreichend bestimmt.

Zum anderen ist die unzutreffende Angabe der Größe des Gesamtgrundstücks Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 unschädlich, weil hier dennoch hinreichend bestimmt ist, welches Flurstück insoweit bezeichnet ist. Aufgrund der Entscheidung über den Besitzeinweisungsantrag muss sowohl für die Verfahrensbeteiligten, als auch für die Allgemeinheit zweifelsfrei erkennbar sein, auf welches Grundstück und wel-



che Teilfläche – letzteres wurde sogleich bereits dargelegt - sich die Besitzeinweisung bezieht. Fraglich ist insoweit, wie die Angaben des Besitzeinweisungsbeschlusses bei objektiver Würdigung verstanden werden muss. Insoweit ist bei objektiver Würdigung aber trotz der unzutreffenden Angabe der Größe des Gesamtgrundstücks Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 zweifelsfrei ersichtlich, auf welches Flurstück sich der Besitzeinweisungsbeschluss insoweit bezieht. Dies ist hier schon allein aufgrund der Bezeichnung „Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40“ der Fall, zumal insoweit auch noch auf die insoweit zutreffende Darstellung des Flurstücks in dem Grunderwerbsplan CBH 2, Bl. G 105 N 2 Bezug genommen wurde.

(b) Soweit Sie mit Ihrem Widerspruch nunmehr erstmalig auf den Pächter des betroffenen Flurstücks Herrn Mues gen. Koers hinweisen, war dieses Pachtverhältnis bislang sowohl der Antragstellerin und mir, als auch offenbar Ihnen nicht bekannt, da sie auf dieses Pachtverhältnis bislang zu keinem Verfahrenszeitpunkt hingewiesen haben.

Herr Mues gen. Koers hat mir auf Nachfrage zwischenzeitlich über die Antragstellerin eine Kopie des Pachtvertrages vorgelegt. Daraufhin wurde der angegriffene Besitzeinweisungsbeschluss Herrn Mues gen. Koers mit Schreiben vom 08.08.2007 zugestellt.

Herr Mues gen. Koers hat der Antragstellerin die Nutzung der verfahrensgegenständlichen, 11 qm großen Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 als Arbeitsstreifen für die Errichtung der Kohlenmonoxid-Rohrleitung gestattet.

Vor dem Hintergrund der Bewilligung der Inanspruchnahme der gegenständlichen Teilfläche in Größe von 11 qm aus seiner Pachtfläche zur vorübergehenden Nutzung durch die Antragstellerin als Arbeitsfläche, ist es im Ergebnis jedoch letztlich unschädlich, dass Herr Mues gen. Koers im Besitzeinweisungsverfahren nicht beteiligt wurde.

Zudem könnte die unterbliebene Beteiligung von Herrn Mues gen. Koers im Besitzeinweisungsverfahren wenn sowieso nur von diesem gerügt werden. Herr Mues gen. Koers hat insoweit die Möglichkeit, gegen den ihm zugestellten Besitzeinweisungsbeschluss Rechtsmittel einzulegen. Sie können sich insoweit nicht auf eine etwaige Verletzung fremder Verfahrens- bzw. Beteiligungsrechte stützen.

(2) Soweit Sie mit Ihrem Widerspruch nunmehr vortragen, dass für das Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 14, Flurst. 60 das Pachtverhältnis mit dem im Besitzeinweisungsverfahren als Pächter beteiligten Verein Aktionsgemeinschaft Landschaftsschutz e.V. das Pachtverhältnis jetzt nicht mehr besteht, kann dies von meiner Seite bislang nicht kommentiert werden. Eine angebliche Beendigung dieses Pachtverhältnisses war offenbar auch Ihnen bis jetzt unbekannt, da Sie auch hierauf bislang zu keinem Verfahrenszeitpunkt hingewiesen hat. Aber selbst für den Fall, dass die Verfahrensbeteiligung des Vereins Aktionsgemeinschaft Landschaftsschutz e.V. (der in dem Verfahren zu keinem Zeitpunkt aufgetreten ist bzw. Stellung genommen hat) objektiv nicht erforderlich gewesen wäre, hätte dies keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Besitzeinweisungsbeschlusses.

b. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Besitzeinweisungsbeschluss beruht auf § 37 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (EEG NW) i.V.m. dem RohrIG.

c. Der Besitzeinweisung liegt ein gemäß §§ 20-22 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) festgestellter, sofort vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2007, Az. 541/8-BIS, für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis Krefeld-Uerdingen durch die Antragstellerin zugrunde.

Entgegen einiger anderslautender Presseveröffentlichungen liegt auch kein Antrag der Antragstellerin auf Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Trasse im Bereich der Stadt Duisburg vor. Der angegriffenen Besitzeinweisung ist somit weiterhin der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zugrunde zu legen - im Trassenverlauf im Gebiet Duisburg haben auch bereits Arbeiten im planfestgestellten Trassenbereich begonnen. Der endgültige Trassenverlauf der Leitung steht entgegen Ihrer Ansicht bereits seit dem 14.02.2007 fest – und dies erst recht auf den gegenständlichen Grundstücken aus Ihrem Eigentum.

Dem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss kann insoweit auch nicht entgegen gehalten werden, dass der Planfeststellungsbeschluss nach Ihrer Ansicht rechtswidrig ist. Diese Frage ist zunächst einmal Gegenstand der derzeit beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren bezüglich des Planfeststellungsbeschlusses und ist im einzelnen dort zu klären. Zum anderen ist der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 EEG NW dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Damit ist aber im Rahmen eines Enteignungsverfahrens – und somit erst recht im Rahmen des vorliegenden Besitzeinweisungsverfahrens – von der Rechtmäßigkeit der Planfeststellung auszugehen (vgl. nur *Jarass*, in: DVBl. 2006, 1329 [1330]).

d. Die Zulässigkeit der Enteignung konnte i.S.d. § 37 Abs. 1 S. 3 EEG NW mit einem hinreichenden Grad von Sicherheit als gegeben angesehen werden.

(1) Die Besitzeinweisung beruht neben dem EEG NW aufgrund der privatbegünstigenden Wirkung einer Enteignung für das zugrundeliegende Vorhaben auf dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 130) – „RohrIG“ –, das in seinem § 2 die im Gemeinwohl liegenden Enteignungszwecke ausführt. Die von Ihnen gegen die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes vorgebrachten Bedenken stehen der Zugrundelegung dieses Gesetzes für das vorliegende Besitzeinweisungsverfahren nicht entgegen. Das Gesetz ist formell ordnungsgemäß zustande gekommen, ausgefertigt und verkündet worden. Eine von Ihnen angenommene Verfassungswidrigkeit kann nur durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. Eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ist zudem nicht erkennbar.

(2) Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 4 Abs. 1 EEG NW, § 4 Abs. 1 RohrIG.

(a) Dies ist hier bereits durch die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2007, Az. 541/8-BIS, abschließend entschieden. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 RohrIG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Ein Planfeststellungsbeschluss, dem durch Gesetz Bindungswirkung für die Enteignungsbehörde verliehen ist, entscheidet abschließend und für das weitere Verfahren verbindlich über die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignungen einzelner Grundstücke (*BVerfG*, B. v. 15.02.2007, Az. 1 BvR 300/06, 1 BvR 848/06 m.w.N.). Entsprechend dieser enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. hierzu *Bonk*, in: *Stelkens/ders./Sachs*, *VwVfG*, 6. Aufl., § 72 Rn. 67) entscheidet dieser abschließend darüber, welche konkreten Grundstücke in welchem Umfang für das vom Träger des Vorhabens geplante und von ihm durchzuführende Vorhaben benötigt werden und dass das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert (vgl. insoweit *Kopp/Ramsauer*, *VwVfG*, 8. Aufl., § 72 Rn. 39 f.).

Dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss kommen entgegen Ihrer Annahme enteignungsrechtliche Vorwirkungen zu.

Ihnen ist zunächst insoweit zuzustimmen, dass einem Planfeststellungsbeschluss nur dann enteignungsrechtliche Vorwirkungen zukommen können, wenn dies spezialgesetzlich ausdrücklich geregelt ist (anders: *Dürr*, in: *Knack*, 8. Aufl., *VwVfG*, § 75 Rn. 18 m.w.N.). Zumindest im Ergebnis ist Ihnen auch insoweit zuzustimmen, dass sich die enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses vorliegend nicht bereits aus § 23 Abs. 2 EEG NW ergeben, der eine verbindliche Entscheidung einer Planfeststellung nach dem EEG NW oder einem anderen Gesetz vielmehr erst voraus (vgl. hierzu *Mainczyk*, in: *Praxis der Kommunalverwaltung NRW*, EEG NW, § 23 Ziff. 3).

Ihnen ist auch noch insoweit zuzustimmen, dass dem Planfeststellungsbeschluss vorliegend mangels insoweitiger gesetzlicher Regelung nicht bereits aus den §§ 20 ff. UVPG ein enteignungsrechtliche Vorwirkungen zukommen (anders: *Beckmann*, in: *Hoppe*, *UVPG-Kommentar*, § 22, Rn. 31, 38; *Dürr*, aaO., § 75 Rn. 18 m.w.N.).

Der Umstand, dass dem Planfeststellungsbeschluss nicht bereits aus den §§ 20 ff. UVPG enteignungsrechtliche Vorwirkungen zukommen, steht den enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses aber nicht entgegen.

Die enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses folgen vorliegend aus § 4 Abs. 2 S. 2 RohrIG. § 4 Abs. 2 S. 2 RohrIG entspricht insoweit der Formulierung zahlreicher anderer ge-

setzlicher Bestimmungen, die enteignungsrechtliche Vorwirkungen von Planfeststellungsbeschlüssen begründen (z.B. § 19 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz, § 3 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl vom 21.06.2004 - GV. NRW. S. 411, das ebenfalls für ein Planfeststellungsverfahren nach § 20 UVPG erlassen wurde).

Der Regelung der enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses durch § 4 Abs. 2 S. 2 RohrIG steht insoweit entgegen Ihrer Ansicht nicht entgegen, dass der Bundesgesetzgeber beim Erlass des UVPG auf die Regelung enteignungsrechtlicher Vorwirkungen verzichtet hat (ebenso nicht wie bei § 3 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl vom 21.06.2004).

Denn dass der Bundesgesetzgeber durch den Erlass des UVPG die ihm zustehende Gesetzgebungskompetenz insoweit „vollständig und abschließend ausgefüllt hat“ und gar „dokumentiert“ hat, dass einer nach § 20 UVPG erforderlichen Planfeststellung keine enteignungsrechtlichen Vorwirkungen zukommen könnten und dies daher auch nicht für bestimmte Bereiche oder einzelne Maßnahmen durch den Landesgesetzgeber geregelt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Insoweit kann entgegen Ihrer Ansicht aus der Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet hat, im UVPG enteignungsrechtliche Vorwirkungen für hiernach erforderliche Planfeststellungen vorzusehen, auch nicht darauf geschlossen werden, dass „eine eindeutige bundesgesetzliche Entscheidung getroffen worden (sei) die auch durch den Landesgesetzgeber zu respektieren ist“.

Die Regelung des Bundesgesetzgebers beschränkt sich insoweit lediglich darauf, dass er für nach § 20 UVPG erforderliche Planfeststellungen keine enteignungsrechtlichen Vorwirkungen geregelt hat.

Wo der Bundesgesetzgeber nach Ihrer Ansicht dokumentiert haben soll, dass er insoweit von seiner diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat und jegliche weitere Regelung des Landesgesetzgebers ausschließen wollte, ist nicht ersichtlich. Diesbezügliches ist auch weder der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 14/4599, S. 64 ff. ), noch der Kommentierung zu §§ 20 ff. UVPG (vgl. nur *Gassner*, UVPG-Kommentar, 2006, Erläuterung zu §§ 20-22; *Peters/Balla*, Nomos Kommentar zum UVPG, 3. Aufl., Erläuterungen zu §§

20, 21; *Beckmann*, in: *Hoppe*, aaO., Erläuterung zu §§ 20-22 – hiernach sollen einem Planfeststellungsbeschluss bereits nach § 22 UVPG i.V.m. § 75 VwVfG enteignungsrechtliche Vorwirkungen zukommen, vgl. § 22 Rz. 31, 38) zu entnehmen. Auch aus der von Ihnen insoweit zitierten Dissertation von *Schoen* (Die Planfeststellung zwischen Kontrollerlaubnis und Planungsentscheidung, 2003, S. 97-105) ergibt sich insoweit nur die Aussage, dass „ein Planfeststellungsbeschluss nur dann enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfalten kann, wenn diese fachgesetzlich (und nicht „fachplanungsgesetzlich“ wie von Ihnen dargestellt) angeordnet ist“ (*Schoen*, aaO., S. 105). Diese fachgesetzliche Anordnung erfolgt gerade durch § 4 Abs. 2 S. 2 RohrlG. Die von Ihnen insoweit bemühte „fachplanungsgesetzliche“ Exklusiv-Kompetenz, die eine landesrechtliche, fachgesetzliche Anordnung von enteignungsrechtlichen Vorwirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses nach einem Bundes-Fachplanungsgesetz ausschließen soll, findet auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Stütze (vgl. nur *BVerfG*, B. v. 15.02.2007, Az. 1 BvR 300/06, 1 BvR 848/06 m.w.N.).

Sowohl nach seinem Wortlaut, als auch nach seinem Sinn und Zweck beschränkt sich die Regelung des § 20 UVPG ohnehin darauf, dass für bestimmte Vorhaben, welche nach den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG UVP-pflichtig sind, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, insbesondere um insoweit ein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu etablieren (vgl. BT-Drs. 14/4599, S. 103; *Gassner*, aaO., § 20 Rn. 2). Vor dem Hintergrund, dass § 20 UVPG aber keine Regelungen über das insoweitige Verfahren oder die insoweitigen Planungsentscheidung enthält – und auch § 21 UVPG nur in ganz geringem und dazu noch sehr speziellem Umfang –, wäre aber zu erwarten gewesen, dass der Bundesgesetzgeber eine Absicht, mit dieser Vorschrift dennoch eine abschließende Wirkung der von einer solchen Planungsentscheidung ausgehenden Entscheidungswirkungen zu treffen, in irgend einer Art und Weise auch zum Ausdruck bringt. Zudem kann es nicht Sinn und Zweck der Regelung des § 20 UVPG sein, dass für danach planfestzustellenden (Groß-)Vorhaben, die bereits ihrem Wesen nach auf die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter angewiesen sind, der Landesgesetzgeber nicht befugt sein soll, eine für bestimmte Bereiche oder auch konkrete Maßnahme gebotene enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung anzuordnen.

Insoweit liegt aber auch keine abschließende bundesgesetzliche Entscheidung vor, über die sich der Landesgesetzgeber bei Erlass des RohrlG – bei dem nach Absicht des Gesetzgebers § 4 Abs. 2 S. 2 RohrlG unstreitig enteignungsrechtliche Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses für das zugrunde liegende Vorhaben geregelt werden sollten – hätte hinweg setzen können. Entgegenstehendes ergibt sich auch nicht aus den von Ihnen insoweit angeführten Urteilen des *BVerwG* (NVwZ 1991, 873) bzw. des *OVG Lüneburg* (NuR 2005, 116). Eben weil der Bundesgesetzgeber diese Frage nicht geregelt hat, steht dem Landesgesetzgeber gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (vgl. hierzu BT-Drs. 14/4599, S. 75) insoweit im Einzelfall eine Regelungskompetenz zu.

Den enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund § 4 Abs. 2 S. 2 RohrlG kann angesichts der insoweitigen Ausführungen (vgl. z.B. S. 212 f., 246 f., 472, 473 f.) des Planfeststellungsbeschlusses auch nicht entgegen gehalten werden, dass die Belange der Allgemeinwohldienlichkeit der Anlage nicht Gegenstand der Planfeststellung gewesen wären.

(b) Aber selbst bei Zugrundelegung Ihrer – unzutreffenden - Annahme, dass dem Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 2 S. 2 RohrlG keine enteignungsrechtlichen Vorwirkungen zukommen, dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit.

Auch dies ergibt sich indes aus meinem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss. Entgegen Ihrer Ansicht habe ich auch insoweit - unabhängig von der Frage der enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 4 Abs. 2 S. 2 RohrlG - im Rahmen einer nach § 37 Abs. 1 S. 3 EEG NW gebotenen lediglich summarischen Prüfung sehr wohl die widerstreitenden Interessen hinsichtlich der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme Ihres Eigentums für die Verwirklichung des Vorhabens abgewogen.

Dabei bin ich sogar zu dem Ergebnis gekommen, dass die sofortige Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist (vgl. insoweit S. 34 – 47 des angegriffenen Beschlusses). Insoweit liegen aber erst recht die insoweit geringeren (vgl. nur *Holtebrügge* in: *Schlichter/Stich*, Berliner Kommentar zum BauGB, § 116 Rn. 7) Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 EEG NW i.V.m. § 4 Abs. 1 RohrlG vor.

Dass das Wohl der Allgemeinheit die Inanspruchnahme des Eigentums des Betroffenen i.S.d. § 4 Abs. 1 EEG NW i.V.m. § 4 Abs. 1 RohrIG erfordert, ist in der Voraussetzung des § 37 Abs. 1 EEG NW, der „Gebotenheit der Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit“, bereits mit enthalten (vgl. *Molodovsky/Bernstorff*, Enteignungsrecht in Bayern, Art. 39 Rn. 4.4; *Reisnecker*, in: *Brügelmann*, § 116 Rn. 21). Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 EEG NW gehen hinsichtlich des Allgemeinwohlerfordernisses sogar noch über die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 EEG NW i.V.m. § 4 Abs. 1 RohrIG hinaus (vgl. nur *Battis*, BauGB, 8. Aufl., § 116 Rn. 4; *Holtebrügge*, aaO., § 116 Rn. 6; *Reisnecker*, aaO., § 116 Rn. 21; *Dyong*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, BauGB, § 116 Rn. 4), da zum einen die „dringende“ Gebotenheit gefordert wird und das ganze auch noch die besondere Eilbedürftigkeit der „sofortigen“ Ausführung rechtfertigen soll.

Zudem liegt meiner Prüfung der „dringenden Gebotenheit der sofortigen Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ nicht nur eine summarische Prüfung des Allgemeinwohlerfordernisses – wie für die Besitzeinweisung hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 1 S. 3 EEG NW ausreichend – , sondern sogar eine positive Feststellung zu Grunde.

Von einem „Abwägungsausfall“ kann daher keine Rede sein.

(3) Die Antragstellerin hat sich hier auch entsprechend § 4 Abs. 1 S. 2 RohrIG i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 EEG NW vor der Besitzeinweisung nachweislich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der für das Vorhaben erforderlichen Rechte bemüht.

Im Rahmen einer vorzeitigen Besitzeinweisung ist es insoweit zunächst ausreichend, wenn sich der Antragsteller um ernstliche Verhandlungen über den freihändigen Erwerb bemüht hat (vgl. *OVG Lüneburg*, B. v. 28.09.1964, Az. I B 72/64, NJW 1965, 554; *Wienke*, BayVBl. 1983, 297; *Battis*, in: *ders./Krautzberger/Löhr*, BauGB, 8. Aufl., § 116 Rn. 4). Dies setzt ein schlüssiges und nachprüfbares Angebot des Antragstellers voraus, dass nicht in einem auffälligen Missverhältnis zum geschätzten Verkehrswert steht (vgl. *Reisnecker*, in: *Brügelmann*, BauGB, § 116 Rn. 24 m.w.N.). Davon ist hier – wie in dem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss (vgl. S. 28-30) näher dargelegt – auszugehen.



Dem steht auch nicht entgegen, dass laut Ihrem Vortrag hinsichtlich eines freihändigen Rechte-Erwerbs bzgl. der Grundstücke Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 und Flurst. 85 vor der Besitzeinweisung keine Verhandlungen durchgeführt worden sein sollen.

Ob auch hinsichtlich dieser Flurstücke zwischen den Beteiligten im Vorfeld umfängliche – schriftliche - Verhandlungen über einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte stattgefunden haben, kann hier tatsächlich nicht eindeutig festgestellt werden, da jedenfalls dem Besitzeinweisungsantrag vom 17.04.2007 insoweit keine Dokumentation beilag.

Dies stand einer Besitzeinweisung jedoch nicht entgegen.

Die Pflicht zur Bemühung um einen freihändigen Erwerb des betroffenen Grundstücks zu angemessenen Bedingungen nach § 4 Abs. 2 S. 1 EEG NW entfällt dann, wenn der Eigentümer zu erkennen gibt, dass er insoweit jedes Angebot bzw. einen freihändigen Erwerb des Grundstücks für den jeweiligen Zweck ablehnen wird (vgl. *BGH NJW* 1966, 2012; *Battis*, aaO., § 87 Rn. 6; *Reisnecker*, aaO., § 87 Rn. 32; *Runkel*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, aaO., § 87 Rn. 81 mwN.).

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke aus Ihrem Eigentum sowie Art und Umfang der Inanspruchnahme waren Ihnen hier aus dem Planfeststellungsverfahren, an dem Sie beteiligt worden sind, bzw. spätestens aus dem Planfeststellungsbeschluss bekannt. Sie hatten hier jedoch mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass Sie aus grundsätzlichen Erwägungen nicht bereit ist, der Antragstellerin die insoweit benötigten Rechte an diesen Grundstücken bzw. Teilflächen einzuräumen. Dies bezog sich zweifelsohne auch auf die benötigten Teilflächen aus den Grundstücken Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 und Flurst. 85, zumal Ihre grundsätzlichen - sicherheitstechnischen und politischen – Erwägungen hierfür genauso galten.

Vor diesem Hintergrund kann aber dahin stehen, ob auch speziell für die Grundstücke Gemarkung Hochdahl, Flur 19, Flurst. 40 und Flurst. 85 umfängliche Verhandlungen über einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte stattgefunden haben. Die Antragstellerin traf insoweit jedenfalls keine Pflicht mehr, auch für diese Grundstücke ein genaues schriftliches Entschädigungsangebot vorzulegen.

Auch im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.06.2007 haben Sie den Abschluss eines Gestattungsvertrages und die Bewilligung der entsprechenden Rechte-Einräumung – bzgl. der antragsgegenständlichen Grundstücke - gegen eine angemessene Entschädigung ausdrücklich verweigert.

(4) Sie waren auch nicht bereit, der Antragstellerin den Besitz an den für das Vorhaben benötigten Teilflächen durch Vereinbarung unter Vorbehalt sämtlicher Entschädigungsansprüche zu überlassen.

Das Ihnen in diesem Zusammenhang von der Antragstellerin übermittelte Schreiben vom 15.02.2007 enthält tatsächlich einige Fehler. Inwieweit dies für die Frage, ob Sie bereit waren, der Antragstellerin den Besitz an den für das Vorhaben benötigten Teilflächen durch Vereinbarung unter Vorbehalt sämtlicher Entschädigungsansprüche zu überlassen, relevant ist, ist jedoch nicht ersichtlich.

Zudem ist zum einen bereits aus dem Schreiben vom 15.02.2007 alleine ersichtlich, auf welche Grundstücke sich das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung auf Besitzüberlassung unter Vorbehalt sämtlicher Entschädigungsansprüche bezieht. Insoweit ist es im Ergebnis auch unschädlich, dass für Ihre Grundstücke das falsche Grundbuch bzw. die falsche Gemarkung zitiert wurde, da in der Vereinbarung mehrfach ausdrücklich auf die entsprechenden Lagepläne Bezug genommen wird (vgl. insoweit § 1 Nr. 1 Satz 1 der Vereinbarung: „...innerhalb der beigegeführten Lagepläne, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind,...“). Nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) war diese Erklärung so auszulegen, wie die Beteiligten sie bei objektiver Würdigung verstehen mussten. Vor dem Hintergrund der eindeutig in Bezug genommenen Lageplänen sowie den zwischen den Beteiligten zuvor geführten Verhandlungen über den freihändigen Rechte-Erwerb war hier jedoch klar, dass sich die Vereinbarung auf die in den in Bezug genommenen Lageplänen dargestellten Flächen beziehen muss. Zudem war Ihnen der Trassenverlauf der Leitung bekannt und es hätte Ihnen auch klar sein müssen, dass die Antragstellerin mit Ihnen keine Vereinbarung über Grundstücke abschließen will, die nicht Ihnen, sondern einer anderen betroffenen Kommune im Trassenverlauf gehören.

Zum anderen lag hier unabhängig von dem Schreiben der Antragstellerin vom 15.02.2007 bei Ihnen erkennbar keine Bereitschaft vor, den Be-

sitz an den benötigten und in dem ihr zugestellten Planfeststellungsbeschluss bezeichneten Flächen unter Vorbehalt sämtlicher Entschädigungsansprüche an die Antragstellerin zu übertragen – im Gegenteil, haben Sie sich vor dem Besitzeinweisungsantrag öffentlich gegen das Vorhaben und eine Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke hierfür ausgesprochen. Auch im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.06.2007 haben Sie eine solche Besitzüberlassung ausdrücklich verweigert.

e. Die sofortige Ausführung des Vorhabens war gemäß § 37 Abs. 1 EEG NW aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten.

Die sofortige Ausführung des Vorhabens ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dann dringend geboten, wenn das Interesse der Allgemeinheit am vorzeitigen Baubeginn das gegenläufige Interesse der von der vorzeitigen Besitzeinweisung Betroffenen, vorläufig von einer Inanspruchnahme ihres Grundeigentums verschont zu bleiben, nachweisbar überwiegt (vgl. *OVG Saarlouis*, B. v. 25.07.2005, Az. 3 W 10/05 m.w.N.; *OVG Weimar*, B. v. 11.03.1999, Az. 2 EO 1247/98, NVwZ-RR 1999, 488; *Battis*, in: *ders./Krautzberger/Löhr*, BauGB, 8. Aufl., § 116 Rn. 4; *Reisnecker*, aaO., § 116 Rn. 21; *Dyong*, aaO., § 116 Rn. 4).

Das Interesse an der sofortigen Umsetzung eines Vorhabens überwiegt das Interesse des jeweils Betroffenen, von einer Inanspruchnahme seines Grundstücks vorläufig verschont zu bleiben, in der Regel dann, wenn die Durchführung des Vorhabens unumgänglich ist, um die Allgemeinheit entweder vor wesentlichen Nachteilen zu schützen oder der Allgemeinheit wesentliche Vorteile zu erhalten, die bei Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verloren gingen (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 29.11.1956, DÖV 1957, 185; *Dyong*, aaO., § 116 Rn. 4; *Resinecker*, aaO., § 116 Rn. 21; *Battis*, aaO., § 116 Rn. 4; *Molodovsky/Bernstorff*, aaO., Art. 39 Rn. 4.4.3).

Wesentliche Nachteile können dabei auch empfindlicher Zeitverlust oder erhebliche Mehrkosten, die entstehen würden, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht sofort ausgeführt wird (vgl. *OVG Lüneburg*, B. v. 28.09.1964, Az. I B 72/64, NJW 1965, 554; *Büchs*, Handbuch des Eigentums- und Entschädigungsrechts, 3. Aufl., Rn. 2074; *Mainczyk*, aaO., § 37 Ziff. 2; *Battis*, aaO., § 116 Rn. 4; *Reisnecker*, aaO., § 116 Rn. 21; *Breuer*, in: *Schrödter*, § 116 Rn. 7; *Dyong*, aaO., § 116 Rn. 5; *Molodovsky/Bernstorff*, aaO., Art. 39 Rn. 4.4.3) sein. Insoweit sind aber auch technisch konstruktive Gründe zu berücksichtigen, z.B. wenn Elemente zweier Vorhaben einheitlich ausgeführt werden sollen (vgl.

Büchs, aaO., Rn. 2074; Reisnecker, aaO., § 116 Rn. 21; Dyong, aaO., § 116 Rn. 5; Battis, aaO., § 116 Rn. 4).

Das Interesse der Allgemeinheit am vorzeitigen Baubeginn überwiegt vorliegend Ihr gegenläufiges Interesse, vorläufig von einer Inanspruchnahme ihres Grundeigentums verschont zu bleiben.

Die dringende Gebotenheit der sofortigen Ausführung des Vorhabens ergibt sich hier zunächst insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes. Bei der Frage der dringenden Gebotenheit der sofortigen Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit sind auch Aspekte des Umweltschutzes zu beachten (vgl. *OVG Münster*, B. 16.08.2002, Az. 21 B 1184/02, ZfBR 2002, 321). Bei der Berücksichtigung dieser Aspekte innerhalb der im Rahmen der Dringlichkeit der sofortigen Ausführung vorzunehmenden Interessenabwägung kommt diesen schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung in Art. 20a Grundgesetz (GG) ein besonderes Gewicht zu.

(1) Bei einer Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt würden der Allgemeinheit wesentliche Vorteile für den Umweltschutz vorenthalten.

Die plangemäße Inbetriebnahme würde zur erheblichen Reduzierung des Schwefeldioxyd- und Feinstaubausstoßes (Basis sind hier die Daten der Emissionserklärung 2004 der Betreiberin) aus der am Standort Uerdingen bislang zur Kohlenmonoxid-Produktion betriebenen Koksvergasungsanlage führen, da bei Inbetriebnahme der Leitung der Standort Uerdingen mit durch die modernen Steam-Reformer in Dormagen produziertem Kohlenmonoxid versorgt und die mit Koks betriebene Koksvergasungsanlage in diesem Umfang heruntergefahren werden könnte.

Weiter ist durch eine bessere Auslastung der Steam-Reformer am Standort Dormagen eine erhebliche Reduzierung der Kohlendioxyd-Abgabe in die Atmosphäre möglich. Die Steam-Reformer produzieren Kohlenmonoxid aus Kohlendioxyd, das am Standort Dormagen als Abfallprodukt anfällt. Da die Steam-Reformer bislang nicht hinreichend ausgelastet sind, können sie dieses Kohlendioxyd jedoch nicht in vollem Umfang verwerten, so dass es in großem Umfang in die Atmosphäre abgegeben wird.

Im Rahmen meiner Amtsermittlung gemäß § 24 VwVfG NW habe ich durch das ehemalige Staatliche Amt für Umweltschutz Krefeld die durch das Vorhaben insgesamt möglichen Emissionsreduzierungen berechnen lassen - insoweit sehe ich derzeit keine Veranlassung, diese Daten grundsätzlich zu bezweifeln.

Da die Steam-Reformer am Standort Dormagen im Gegensatz zur Koksvergasungsanlage am Standort Uerdingen auch bei voller Auslastung praktisch weder Feinstaub noch Schwefeldioxyd emittieren, würde sich im gleichen Zuge bei Inbetriebnahme der Rohrleitung die Feinstaub- und Schwefeldioxyd-Emissionen der Uerdinger Anlage auf Basis der o. g. Daten entsprechend der prozentualen Leistungsreduzierung um bis zu 65 % verringern lassen.

Die Gesamt-Emissionen von Kohlendioxyd können auf beide Standorte bezogen im günstigsten Fall um ca. 75.000 t pro Jahr reduziert werden.

Durch ein Hochfahren der Kohlenmonoxid-Produktion mit den Steam-Reformern am Standort Dormagen zur Mitversorgung auch des Standorts Uerdingen würde zusätzliches, am Standort Dormagen als Abfallprodukt anfallendes Kohlendioxyd in beträchtlichem Maße verwertet, das ansonsten in die Atmosphäre abgeben würde. Dabei könnte der Praxair-Reformer eine zusätzliche Menge von ca. 41.000 t Kohlendioxyd pro Jahr sowie der Linde-Reformer eine zusätzliche Menge von ca. 34.000 t Kohlendioxyd pro Jahr verwerten, das somit nicht in die Atmosphäre abgegeben werden müsste. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Reduzierungs-Potential von ca. 75.000 t pro Jahr. Durch diese Produktionsumstellung nennenswert zusätzlich entstehende, gegenzurechende Kohlendioxyd-Emissionen sind nicht ersichtlich – insbesondere nicht bei dem umweltschonenden Transport des Kohlenmonoxids durch die Rohrleitung.

Darüber hinaus könnten weitere Kohlendioxyd-Emissionen dadurch entfallen, dass entsprechend der Herunterfahrung der Koksvergasungsanlage nicht mehr wie bisher Koks ab dem insoweitigen Binnenhafen Düsseldorf nach Uerdingen transportiert werden müsste. Dass es bei einem Wegfall von entsprechenden LKW-Transporten in Nordrhein-Westfalen zu nicht unerheblichen zusätzlichen Reduzierungen der insoweitigen Kohlendioxyd-Emissionen kommt, ist offensichtlich. Dem ständen bei einem durch das Hochfahren der Steam-Reformer entsprechend gesteigerten Transport von Erdgas über das nordrhein-

westfälische Pipelinenetz dagegen allenfalls nur ganz geringe zusätzliche Kohlendioxyd-Emissionen gegenüber. Vor dem Hintergrund der bereits oben dargelegten massiven Reduzierungsmöglichkeiten von Kohlendioxyd-Emissionen kommt es aber auf den genauen Umfang des durch dieses im Grundsatz auf der Hand liegende zusätzliche Einsparungspotential nicht mehr an.

Die entsprechenden Emissionen würden sich bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Enteignungsverfahrens entsprechend als zu verhindernde Emissionen pro Jahr summieren.

Vor diesem Hintergrund dient das Vorhaben dem in § 2 Nr. 4 RohrlG festgelegten Enteignungszweck der Verbesserung der Umweltbilanz der Kohlenmonoxidproduktion.

Insbesondere aufgrund des vor allem durch massenhaften Kohlendioxyd-Ausstoß verursachten Treibhauseffektes sowie der zu hohen Feinstaubbelastung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens besteht ein dringendes Bedürfnis der Allgemeinheit an einer schnellstmöglichen Umsetzung von Maßnahmen, die insoweitige Emissionen spürbar reduzieren. Dieses dringende Bedürfnis der Allgemeinheit wird auch dadurch deutlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer Reduzierung des Kohlendioxyd-Ausstoßes um 21 % in den Jahren 2008 – 2012 verpflichtet hat. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass die dringende Notwendigkeit für eine zügige und umfangliche Reduzierung der Kohlendioxyd-Emissionen gerade in letzter Zeit wesentlich stärker erkannt worden ist.

Daher kann auch Ihrem Einwand nicht gefolgt werden, dass diese Reduzierungsmöglichkeiten insbesondere von Kohlendioxyd-Emissionen in keinem Verhältnis zum Gesamt-Kohlendioxyd-Ausstoß im Gebiet der Städte Krefeld und Dormagen einerseits und im gesamten Bayer-Konzern andererseits ständen. Die festgestellten Reduzierungsmöglichkeiten bewegen sich entgegen Ihrer Auffassung sehr wohl in einer relevanten Größenordnung.

Der für die Frage der dringenden Gebotenheit der sofortigen Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Relevanz dieser Reduzierungsmöglichkeiten stehen weder die wesentlich höheren Gesamt-Emissionen von Kohlendioxyd im Gebiet der Stadt Krefeld (laut Angaben des Landesamtes für Natur, Um-

welt und Verbraucherschutz – LANUV – im Jahre 2004 ca. 3.085.596.342 t - incl. Verkehrsemissionen) und Dormagen (laut Angaben des LANUV im Jahre 2004 ca. 2.171.216.307 t - incl. Verkehrsemissionen), noch die Emission von ca. 3,8 Millionen t Kohlendioxid-Äquivalenten im Jahre 2006 (laut Nachhaltigkeitsbericht 2006 der Fa. Bayer AG) im gesamten Bayerkonzern entgegen.

Zum einen ist die Relevanz der Emissionen entgegen Ihrer Ansicht nicht im Verhältnis zu wesentlich größeren Emissions-Einheiten zu bewerten, sondern in Bezug auf das konkrete Vorhaben. Insoweit sowie absolut gesehen liegt hier die Möglichkeit einer massiven jährlichen Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen vor, für deren schnellstmögliche Realisierung ein dringendes Bedürfnis der Allgemeinheit besteht. In Ihrer Widerspruchs begründung bleibt insoweit auch unklar, auf welche Emissions-Einheit nach ihrer Ansicht denn konkret abgestellt werden soll, wenn Sie die Relation zum „Gesamtausstoß“ herstellen wollen. Gleiches gilt für die „Gesamtsituation“, zu der die ökologischen Vorteile in Relation gesetzt werden müssten.

Zum anderen kann auch nicht auf den gesamten Bayerkonzern (und erst recht nicht weltweit) als Vergleichsgröße abgestellt werden. Der gesamte Bayerkonzern verfügt alleine in Nordrhein-Westfalen und Deutschland über zahlreiche Produktionsstätten und andere Emissionsquellen. Die hier zugrunde zu legende Kohlenmonoxid-Produktion an den Standorten Dormagen und Uerdingen stellt nur einen kleinen Ausschnitt daraus dar. Ebenso wenig kann in diesem Zusammenhang auf die Gesamt-Emissionen von Kohlendioxid im Gebiet der Städte Krefeld bzw. Dormagen abgestellt werden, die sich aus zahlreichen anderen Emissionsquellen zusammen setzen, z.B. auch dem Straßenverkehr. Vor diesem Hintergrund wird vielmehr deutlich, dass bei der Umsetzung von Reduzierungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall auch in der Summe gewaltige Reduzierungen möglich sein können.

In diesem Sinne kann angesichts der unbestreitbar immer größer werdenden Bedeutung der Reduktion insbesondere von Kohlendioxid-Emissionen auch nicht im Einzelfall darauf abgestellt werden, dass die konkrete Reduzierungsmöglichkeit im Verhältnis zum Gesamt-Kohlendioxid-Aufkommen nicht ins Gewicht fallen würde. Bei dieser Betrachtungsweise würde nämlich in keinem einzigen Einzelfall eine Notwendigkeit zur Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen gesehen. Auf diese Weise könnte eine Reduzierung aber weder im Einzel-

fall, noch in der Summe erreicht werden und das unbestreitbar im Allgemeinwohl liegende umweltpolitische Ziel der Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen wäre von vorne herein zum Scheitern verurteilt.

(2) Bei einer Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt würden der Allgemeinheit aber auch zusätzliche Nachteile insbesondere für den Umweltschutz drohen, die durch eine sofortige Ausführung abgewendet werden könnten.

(a) Soweit die Bauarbeiten für die Verlegung der Kohlenmonoxid-Leitung nicht entlang der gesamten Trasse bis ca. Ende September 2007 abgeschlossen sind, kann sie in ihrem nördlichen Teilstück zwischen Düsseldorf-Hubbelrath und Krefeld-Uerdingen nicht mehr gemeinsam mit der Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH in einer Trasse verlegt werden. Bei einer späteren Verlegung müsste die Kohlenmonoxid-Leitung dort aufgrund des insoweit dann zu beachtenden Schutzstreifens der Erdgasleitung mit einem Mindestabstand von sechs Metern zwischen den Mittelachsen verlegt werden, so dass sich der Gesamtschutzstreifen für die beiden Leitungen jeweils auf insgesamt 12,5 m im Gegensatz zu nur 8 m bei einer Parallelverlegung verbreitern würde. Zudem müsste für eine spätere, eigenständige Verlegung der Kohlenmonoxid-Leitung im nördlichen Trassenverlauf gegenüber einer gemeinsamen Verlegung dort jeweils erneut ein kompletter, 16 Meter breiter Arbeitsstreifen angelegt werden. Aufgrund der versetzten Verlegung zu der Erdgasleitung müssten im nördlichen Trassen-Verlauf insoweit zusätzlich zu den für den Schutz- bzw. Arbeitsstreifen für die Verlegung der Erdgasleitung in Anspruch genommenen Flächen weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Auf den als Arbeitsstreifen für die Verlegung der Kohlenmonoxid-Anlage genutzten Flächen, die zuvor auch als Arbeitsstreifen für die Verlegung der Erdgasleitung genutzt wurden, könnte außerdem bis zur Verlegung der Kohlenmonoxid-Leitung noch keine Wiederaufforstung bzw. Rekultivierung betrieben werden bzw. müsste in diese bei der Verlegung der Kohlenmonoxid-Leitung erneut eingegriffen werden.

Somit käme es im Falle einer versetzten Verlegung der Kohlenmonoxid-Leitung im nördlichen Trassenverlauf gegenüber einer gemeinsamen Verlegung zu einem wesentlich größeren Eingriff in Natur und Landschaft mit einem wesentlich höherem, ausgleichsbedürftigen Flächen-eingriff und -verbrauch. Diese zusätzlichen Eingriffe könnten dann auch nicht mehr auf der Grundlage des bisherigen Planfeststellungsbe-



schluss vom 14.02.2007 erfolgen - für eine neue, versetzte Trasse im nördlichen Leitungsverlauf wäre ein neuer Planfeststellungsbeschluss erforderlich.

(b) Die Notwendigkeit der Parallelverlegung der Kohlenmonoxid-Leitung zur Erdgas-Leitung der Fa. WinGas GmbH hat aber entgegen Ihrer Ansicht auch Auswirkungen auf die dringende Gebotenheit der sofortigen Ausführung des Vorhabens im südlichen, nicht parallel zu der Erdgas-Leitung der Fa. WinGas GmbH verlaufenden Trassenverlauf. Die Durchführung eines regulären Enteignungsverfahrens kann hier vorher nicht abgewartet werden. Entgegen Ihrer Ansicht ist dies in dem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss auch umfänglich begründet worden (vgl. S. 42-47).

Die planfestgestellte Verlegung der Leitung parallel zur Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH im nördlichen Trassenverlauf erfordert aus sicherheitstechnischen Gründen eine zeitgleiche bzw. zeitnahe Verlegung der Leitung auf der gesamten Länge. Gegen eine isolierte Verlegung der Leitung im nördlichen Trassenverlauf und einer erst späteren, möglicherweise erst nach rechtskräftigem Abschluss eines Enteignungsverfahrens erfolgenden Verlegung im südlichen Trassenverlauf sprechen sicherheitstechnische Gründe.

Wenn die Leitung zunächst nur im nördlichen Trassenverlauf verlegt wird, im südlichen Bereich dagegen erst nach der Inbetriebnahme der im nördlichen Bereich parallel verlegten Erdgasleitung, dann können zentrale Abnahmeprüfungen an der Fernleitungsanlage nicht erfolgen und die Funktionsfähigkeit von unerlässlichen Überwachungseinrichtungen nicht gewährleistet werden. Diese Prüfungen können nur für die Gesamtanlage durchgeführt werden.

Die von Ihnen hiergegen vorgebrachte Umtrassierung der Leitung im Bereich Duisburg findet wie dargelegt nicht statt und kann schon daher nicht gegen die Notwendigkeit der Errichtung der Gesamtanlage angeführt werden.

(aa) Das für die Leitung entwickelte Überwachungssystem zur Erkennung und Ortung von schleichenden Leckagen zusammenhängend über die gesamte Leitungslänge der Kohlenmonoxid-Fernleitung konzipiert worden. Die Lage der Einheiten (Abschnittsbeginn, -ende) bzw. der einzelnen Gassensoren, Auswerteeinheiten und Pumpen ist tech-

nisch nicht auf die Parallellage mit der Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH im nördlichen Trassenabschnitt abgestimmt, sodass der alleinige Bau des parallel zur Erdgasleitung verlaufenden Kohlenmonoxid-Leitungsabschnittes einen ordnungsgemäßen Betrieb der Leckageüberwachung – ggf. auch nur für einen Teilabschnitt der Leitung - noch nicht zulassen würde. Die Leckage-Überwachung ist erst nach Errichtung der Gesamtanlage in vollem Umfang möglich.

Ein zunächst baulich alleine realisierter Parallelabschnitt im nördlichen Trassenverlauf wäre daher in der planfestgestellten Weise sicherheitstechnisch im Alleinbetrieb nicht zu betreiben und zu überwachen. Im Falle einer Errichtung der Anlage zunächst nur im nördlichen Trassenverlauf wäre schon die vor Inbetriebnahme notwendige Abnahmeprüfung für das Erkennungssystem für den nördlichen, parallel zur Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH verlegten Trassenabschnitt nicht möglich. Eine Abnahme kann erst am Gesamtsystem erfolgen.

Ihre hiergegen gerichteten Ausführungen treffen nicht zu.

Das System zur Erkennung und Ortung von schleichenden Undichtigkeiten besteht aus einem diffusionsoffenen Membranschlauch, aus Testgasaufgabestationen, Kompressoren, Gassensoren und deren EDV-technischen Bestückung. Die bauliche Ausführung des Systems ist unmittelbar auf die Dimensionierung der Leitung mit seinen Absperrstationen ausgelegt und nicht, wie von Ihnen dargestellt, in beliebige Konfektionslängen teilbar. An den Standorten der Absperrstationen befinden sich wesentliche Bestandteile des Überwachungssystems. Eine Überprüfung der Funktionseignung des Überwachungssystems kann nur innerhalb dieser Abschnitte und danach am Gesamtsystem erfolgen. Für längere oder kürzere Abschnitte ist das System nicht ausgelegt, eine Eignung bisher nicht nachgewiesen. Für kürzeren Abschnitte fehlen die Standorte für die Testgasaufgabestationen, Kompressoren, Gassensoren und deren EDV-technischen Bestückung. Dass der Sensorschlauch singular betrachtet aus Teilstücken zusammengesetzt wird ist bekannt, ändert aber nichts daran, dass eine Funktionsprüfung nur am Schlauch für eine Inbetriebnahmeeignung unzulänglich wäre.

Ihre weiteren Ausführungen zur nicht vorhandenen Notwendigkeit einer Abnahmeprüfung des Leckageüberwachungssystems geht insgesamt fehl. Gemäß Ziffer B 2.4.1 "Abnahmeprüfung" des Anhangs B der Technischen Regel für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 Rohrfernlei-

tungsverordnung (TRFL) hat der Sachverständige die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Einrichtungen in einer Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme zu prüfen (vgl. hierzu auch die Auflage Nr. 6.2.4 und 6.2.93 des Planfeststellungsbeschlusses). Das System zur Erkennung und Ortung von schleichenden Leckagen gehört zweifelsfrei hierzu (vgl. auch Auflage Nr. 6.2.97). Dass diese Abnahmeprüfungen im Antrag nicht erwähnt werden ist irrelevant. Dies begründet sich darin, dass das System eine behördliche Auflage darstellt, die nicht Antragsgegenstand war. Für die sicherheitstechnische Bewertung der Anlage entscheidend ist aber nicht der Antrag, sondern die Genehmigung.

Wenn die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems jedoch erst nach Einbau bzw. Inbetriebnahme der Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH durchgeführt würde, könnten abnahmebedingt notwendige Systemanpassungen oder bauliche Veränderungen aufgrund der betriebenen Erdgasleitung nur noch sehr eingeschränkt erfolgen. Aufgrund der dichten Verlegung der beiden Leitungen mit einem Mittelachsen-Abstand von nur knapp zwei Metern in einem gemeinsamen Schutzstreifen könnten abnahmebedingte notwendige Systemanpassungen u.U. nur unter Beeinträchtigung der Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH vorgenommen werden. Diese müsste hierzu zudem voraussichtlich außer Betrieb genommen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass es bei Systemanpassungen an der Kohlenmonoxid-Leitung nach Inbetriebnahme der Erdgas-Leitung an dieser oder ihrem Betrieb zu Beeinträchtigungen kommen könnte. Der Versorgungsauftrag dieser Erdgas-Leitung nach dem EnWG könnte damit u.U. nicht mehr erfüllt werden.

(bb) Darüber hinaus erfolgt die gesamte sicherheitstechnische Nachrichtenübermittlung zwischen den Überwachungseinrichtungen der Fernleitung und der Überwachungszentrale am Standort Dormagen über ein redundantes System von Glasfaserkabeln, das auf gesamter Strecke zu verlegen ist. Die planfestgestellte sicherheitstechnische Nachrichtenübermittlung ist somit aber auch nur bei Einbau auf gesamter Strecke gegeben. Ein einzelner Teilstreckenabschnitt ist insoweit hingegen weder funktionsfähig noch prüfbar.

Soweit Sie auch hier die Notwendigkeit einer Abnahme an der Gesamtanlage in Frage stellen, ist dies auch hier unzutreffend. Insoweit kann hier analog auf die obigen Ausführungen unter (aa) zu Ziffer B 2.4.1 des Anhangs B der TRFL verwiesen werden. Natürlich können hier Teilab-

schnitte gebaut werden, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems (Nachrichtenverbindung zwischen Anfangs- und Endpunkt) kann aber erst am Gesamtsystem überprüft und abgenommen werden.

Wenn die sicherheitstechnische Nachrichtenübermittlung aber erst nach Einbau bzw. Inbetriebnahme der Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH durchgeführt würde und sich dann herausstellen würde, dass im vorab gebauten Abschnitt der Kohlenmonoxid-Leitung parallel der Erdgasleitung die Nachrichtenübermittlung nicht in geeigneter Form funktioniert, wäre eine Systemanpassung aufgrund der dann in Betrieb befindlichen Erdgasleitung u.U. nur unter deren Beeinträchtigung und voraussichtlich einer Außerbetriebnahme möglich.

(cc) In diesem Zusammenhang sind auch weitere, vor Inbetriebnahme der Kohlenmonoxid-Leitung erforderliche Prüfungen am Gesamtsystem, technisch nur für die Gesamtanlage möglich. Soweit zu diesem Zeitpunkt allerdings die Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH bereits im Betrieb ist und dann bei der Durchführung der erforderlichen Prüfungen im nördlichen Trassenverlauf Unregelmäßigkeiten, Schwachstellen, Systemfehler o.ä. zu Tage treten, wären in diesem Bereich aber Systemanpassungen oder Nachbesserungen am Rohrleitungssystem und seinen Anlagebestandteilen nur eingeschränkt möglich, ohne dass die Erdgasleitung oder ihr Betrieb möglicherweise beeinträchtigt würde.

Ihnen ist in diesem Zusammenhang aber insoweit zuzugeben, dass entgegen den insoweitigen Ausführungen in dem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss die notwendigen Stressdruckprüfungen der Anlage nicht hierunter fallen, sondern auch abschnittsweise durchgeführt werden können.

(c) Somit scheidet eine Errichtung der Anlage zunächst nur im nördlichen Trassenbereich parallel zur Erdgasleitung der Fa. WinGas GmbH und eine verzögerte Errichtung der Anlage im südlichen Trassenverlauf aber aus. Das Vorhaben ist wenn im zeitlichen Zusammenhang auf der Gesamtstrecke zu errichten.

(3) Schließlich ist entgegen Ihrer Ansicht auch noch mit zu berücksichtigen, dass ein koordinierter und ökonomischer Bauablauf erfordert, die Leitung möglichst durchgängig in einem Zug zu errichten. Insoweit ist der Antragstellerin auch zuzugestehen, den genauen Baustreckenverlauf im Rahmen einer eigenständigen Ablaufplanung festzulegen, bei

der ihr auch ein gewisser planerischer Spielraum zuzubilligen ist.

Insoweit ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin nach diesem Baustreckenverlauf mit dem Wirksamwerden der Besitzeinweisung auf die gegenständlichen Flächen aus Ihrem Eigentum zugegriffen und diese im Gesamtbauablauf nicht zunächst ausgespart hat. Ein Aussparen und Überspringen einzelner Trassenbereiche würde zudem insbesondere (und nicht „allein“) aufgrund der hierfür erforderlichen Umsetzung der gesamten Baukolonne zum übernächsten Trassenbereich nämlich nicht nur erhebliche Mehrkosten für die Beigeladene verursachen, sondern auch zu einer zusätzlichen Zeitverzögerung des Gesamtbauablaufes führen.

Zwar führen Sie in diesem Zusammenhang zutreffend aus, dass die sofortige Ausführung des Vorhabens gemäß § 37 Abs. 1 EEG NW aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten sein muss, so dass private wirtschaftliche Gründe des Vorhabenträgers in der Regel nicht ausreichen. Insoweit habe ich in meinem Besitzeinweisungsbeschluss in diesem Zusammenhang auf S. 38 auch ausgeführt „Dies betrifft zwar ... insbesondere das unternehmerische Risiko“ (der Antragstellerin).

Jedoch sind – wie in dem Besitzeinweisungsbeschluss bereits ausgeführt – ein empfindlicher Zeitverlust oder erhebliche Mehrkosten, die entstehen würden, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht sofort ausgeführt wird, dann zumindest nicht außer Acht zu lassen, wenn andere Gründe des allgemeinen Wohls für eine sofortige Ausführung des Vorhabens sprechen (vgl. *OVG Lüneburg*, B. v. 28.09.1964, Az. I B 72/64, *NJW* 1965, 554; *Büchs*, aaO., Rn. 2074; *Mainczyk*, aaO., § 37 Ziff. 2; *Battis*, aaO., § 116 Rn. 4; *Reisnecker*, aaO., § 116 Rn. 21; *Breuer*, aaO., § 116 Rn. 7; *Dyong*, aaO., § 116 Rn. 5; *Molodovsky/Bernstorff*, aaO., Art. 39 Rn. 4.4.3). Dies ist hier aber wie dargelegt insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes der Fall.

Wie dargelegt, sprechen hier zudem auch technisch konstruktive Gründe für eine sofortige Ausführung. Dies betrifft zum einen die Parallelverlegung der Erdgas-Leitung der Fa. WinGas GmbH im nördlichen Streckenabschnitt. Insoweit sind im Rahmen der Interessenabwägung des § 37 Abs. 1 EEG NW aber auch technisch konstruktive Gründe zu berücksichtigen, eben z.B. auch wenn Elemente zweier Vorhaben einheitlich ausgeführt werden sollen (vgl. *Büchs*, aaO., Rn. 2074; *Reisnecker*,

aaO., § 116 Rn. 21; *Dyong*, aaO., § 116 Rn. 5; *Battis*, aaO., § 116 Rn. 4). Zum anderen betrifft dies hier die Koordination der Gesamt-Baumaßnahme. Im Rahmen des § 37 Abs. 1 EEG NW sind insoweit auch zeitliche Gründe zu berücksichtigen, wenn einzelne Bauabschnitte einer größeren Gesamt-Maßnahme koordiniert werden müssen (*Holtebrügge*, aaO., § 116 Rn. 6).

Vor diesem Hintergrund darf der Zugriff auf die gegenständlichen Grundstücke aus Ihrem Eigentum aber auch nicht isoliert betrachtet werden. Diese Grundstücke sind Ausschnitte aus der Gesamttrasse des Vorhabens. Die mit der Anlage verfolgten Zwecke können aber nur durch die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gesamt-Anlage erreicht werden. Insoweit sind sowohl die zeitlichen, als auch die kostenmäßigen Aspekte nur anhand des Gesamtvorhabens zu beurteilen.

In zeitlicher Hinsicht wurde zum einen bereits dargelegt, dass der Antragstellerin insoweit zugestanden werden muss, als Vorhabenträgerin selbst zu planen, wann sie in welchem Umfang auf welche Grundstücke im Gesamt-Trassenverlauf zugreift.

Zum anderen muss hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass bei einer Verneinung der dringenden Gebotenheit der sofortigen Ausführung des Vorhabens vor dem Hintergrund zahlreicher – insbesondere kommunaler - Grundstückseigentümer, die ihre Flächen nicht für das Vorhaben zur Verfügung stellen wollen, der rechtskräftige Abschluss zahlreicher Enteignungsverfahren abgewartet werden müsste, was nach Einschätzung meiner Enteignungsbehörde das Vorhaben zusätzlich um mindestens 3 Jahre verzögern würde. Eine Inbetriebnahme der Anlage vor dem Jahr 2011 erscheint bei diesem Szenario äußerst fraglich.

In kostenmäßiger Hinsicht ist indes auf die Mehrkosten zum einen pro Grundstück und entgegen Ihrem Verständnis nicht nur bezogen auf Ihre Grundstücke, sondern denen sämtlicher Antragsgegner abzustellen.

In diesem Zusammenhang wird ersichtlich, dass die Mehrkosten hier auf das Gesamtprojekt bezogen durchaus eine Höhe erreichen können, die das Gesamtprojekt gefährden können (wobei hier bislang sogar nur auf die durch die Umsetzungsvorgänge erforderlichen Mehrkosten eingegangen wurde). Dies gilt umso mehr für den drohenden Zeitverlust.

(4) Diese bereits in dem angegriffenen Besitzeinweisungsbeschluss dargelegten Gründe des Allgemeinwohls, die für die dringende Gebotenheit der sofortigen Ausführung des Vorhabens sprechen, sind mit Ihrem Interesse, vorläufig von einer Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke verschont zu bleiben, abzuwägen.

Gegenüber den dargestellten Belangen müssen Ihre Belange als Betroffene zurücktreten.

Durch die sofortige Ausführung des Vorhabens werden Sie nur minimal in Ihren Nutzungsmöglichkeiten der gegenständlichen Grundstücke beschränkt. Die bauzeitigen Beeinträchtigungen sind nur vorübergehender Natur. Ihre insoweit betroffenen, aus dem Eigentum fließenden Belange – als Kommune können Sie sich zudem nicht auf Art. 14 GG berufen – sind insoweit aber bereits im Rahmen des dem Vorhaben zugrunde liegenden Planfeststellungsverfahrens dahingehend abgewogen worden, dass die Grundstücke grundsätzlich für das Vorhaben im antragsgemäßen Umfang in Anspruch genommen werden können. Ihre Nutzungsbeeinträchtigungen können indes im Rahmen eines etwaigen gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahrens bzw. Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahrens berücksichtigt werden, wenn Sie und die Antragstellerin insoweit keine Einigung erzielen. Im Rahmen dieses Besitzeinweisungsverfahrens sind sie jedoch vor dem Hintergrund der erheblichen Interessen der Allgemeinheit hinzunehmen.

Im Ergebnis überwiegen die dargelegten Interessen der Allgemeinheit und der Antragstellerin Ihr Interesse, vorläufig von einer Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke verschont zu bleiben.

d. Soweit damit die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 EEG NW vorliegen, steht der Enteignungsbehörde hinsichtlich des antragsgemäßen Erlasses eines Besitzeinweisungsbeschlusses entgegen Ihrer Ansicht auch kein Ermessen mehr zu. Trotz der Formulierung „kann“ in § 37 Abs. 1 S. 1 EEG NW hat der Antragsteller einer vorzeitigen Besitzeinweisung einen materiellen Rechtsanspruch auf Erlass eines Besitzeinweisungsbeschlusses, wenn die o.g. Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 EEG NW vorliegen (vgl. *Molodovsky/Bernstorff*, aaO., Art. 39 Rn. 4.1.1; *Reisnecker*, aaO., § 116 Rn. 33; *Dyong*, aaO., § 116 Rn. 8). Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung für die Behörde, eine bestimmte Entscheidung zu treffen, zu der sie aber bei Vorliegen aller Vorausset-

zungen hierfür auch verpflichtet ist (*Reisnecker*, aaO., § 116 Rn. 33; *Molodovsky/Bernstorff*, aaO., Art. 39 Rn. 4.1.1).

Insoweit kann meiner Entscheidung aber auch kein Ermessensfehler zugrunde liegen.

Zur weiteren Begründung nehme ich vollumfänglich auf die Ausführungen des angegriffenen Besitzeinweisungsbeschlusses Bezug.

Zu (2):

Die Kostentragungspflicht hinsichtlich Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandener Kosten ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG NW.

Zu (3):

Die Gebührenfreiheit folgt aus § 8 Abs. 1 Nr. 4 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

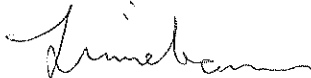
Gegen meine Entscheidung vom 18.07.2007 in Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

  
(Grünebaum)